

Braun-Weiße Hilfe e. V.

Beitragsordnung

Braun-Weiße Hilfe e. V. · c/o Fanladen St. Pauli, Heiligengeistfeld 1a, 20359 Hamburg

Die Mitgliederversammlung des Vereins Braun-Weiße Hilfe e. V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 15.07.2026 auf Grundlage des § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 7 Nr. 5 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage und Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung beruht auf § 4 Abs. 1 der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Beitragsordnung gehen die Regelungen der Satzung vor.
- (3) Die Beitragsordnung kann gemäß § 6 Abs. 7 Nr. 5 der Satzung durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten, soweit nicht anders beschlossen, ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist nach § 4 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht gilt auch für Fördermitglieder. Sie beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Erziehungsberechtigte übernehmen für die Erfüllung der Vereinsverpflichtungen Minderjähriger bis zum Eintritt der Volljährigkeit die Haftung.
- (3) Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 3 Höhe des Beitrags (Selbsteinschätzung)

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5,00 EUR pro Monat.
- (2) Jedes Mitglied legt im Rahmen der Selbsteinschätzung selbst fest, in welcher Höhe es über den Mindestbeitrag hinaus zahlt. Der Mindestbeitrag ist verbindlich; ein darüber hinaus erklärter Betrag wird verbindlich, sobald das Mitglied ihn gegenüber dem Verein festgelegt hat.
- (3) Die einmal festgelegte Beitragshöhe gilt fort, bis das Mitglied dem Verein in Textform eine Änderung mitteilt. Eine Änderung wirkt ab dem ersten Tag des auf die Mitteilung folgenden Monats.

§ 4 Fälligkeit, Abrechnung

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts.
- (2) Der Beitrag wird monatlich eingezogen.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang auf dem Vereinskonto an.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich an die Postadresse des Vereins möglich. Maßgeblich für den Austritt ist der Eingang der Kündigung bei der Postadresse des Vereins.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird letztmalig für den Monat des Austritts eingezogen. Anschließend endet die Mitgliedschaft.
- (6) Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Kann eine Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingezogen werden, sind die dem Verein hierdurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand, Ruhen der Mitgliedschaft und Ausschluss

- (1) Da die Fälligkeit nach § 4 nach dem Kalender bestimmt ist, kommt das Mitglied bei nicht fristgerechter Zahlung ohne weitere Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Der Verein kann das Mitglied gleichwohl mahnen. Für eine Mahnung kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben werden.
- (2) Kommt ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Rückstand, kann der Vorstand gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung beschließen, dass die Mitgliedschaft bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Mitgliedsbeiträge ruht.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens sechs Monatsbeiträgen in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung ausschließen.
- (4) Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist zuvor mit einer Frist von drei Monaten in Textform anzudrohen; dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.

§ 7 Soziale Härtefälle, Stundung und Erlass

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (2) Die Festsetzung der allgemeinen Beitragshöhe nach § 6 Abs. 7 Nr. 5 der Satzung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten; diese Beitragsordnung ermächtigt den Vorstand nur zur Entscheidung im Einzelfall.
- (3) Ein Rechtsanspruch besteht nicht; der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Datenschutz

Die zur Beitragserhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Bankverbindung) werden ausschließlich zum Zweck der Mitglieder- und Beitragsverwaltung verarbeitet. Es gelten § 11 der Satzung sowie die Vorgaben der DSGVO.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft.